Amtliche Bekanntmachung nach
§ 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
– Kreis Nordfriesland, Gemeinde Bondelum und
Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinden Treia und Sollerup –

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 29. Oktober 2026 – Aktenzeichen G40/2025/158-166

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma GP JOULE Projekt GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge am 17. September 2026 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt neun Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) erteilt.

Gegenstand der Genehmigungen sind die Errichtung und der Betrieb von neun WKA des Typs Nordex N149/5x mit einer Nabenhöhe von 125,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern, einer Gesamthöhe von 199,9 Metern und einer Nennleistung von 5,7 Megawatt (MW).

Die Genehmigungen umfassen im Wesentlichen folgende Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

– Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück
– Herstellung des Fundaments (Tiefgründung mit Pfählen)
– Errichtung der Windkraftanlage
– Installation eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System)

Die beantragten Anlagen sollen auf den nachstehend aufgeführten Grundstücken der Gemeinden 25850 Bondelum, 24896 Treia und 24852 Sollerup realisiert werden:

– WEA 1 (G40/2025/158)
  Gemeinde Bondelum, Gemarkung Bondelum, Flur 4, Flurstück 18/1
– WEA 2 (G40/2025/159)
  Gemeinde Bondelum, Gemarkung Bondelum, Flur 4, Flurstück 18/1

– WEA 3 (G40/2025/160)
  Gemeinde Bondelum, Gemarkung Bondelum, Flur 4, Flurstück 17
– WEA 4 (G40/2025/161)
  Gemeinde Bondelum, Gemarkung Bondelum, Flur 3, Flurstück 51
– WEA 5 (G40/2025/162)
  Gemeinde Bondelum, Gemarkung Bondelum, Flur 4, Flurstück 13
– WEA 6 (G40/2025/163)
  Gemeinde Bondelum, Gemarkung Bondelum, Flur 4, Flurstück 10
– WEA 7 (G40/2025/164)
  Gemeinde Treia, Gemarkung Wester-Treia, Flur 1, Flurstück 4/1
– WEA 8 (G40/2025/165)
  Gemeinde Treia, Gemarkung Wester-Treia, Flur 1, Flurstück 5
– WEA 9 (G40/2025/166)
  Gemeinde Sollerup, Gemarkung Sollerup, Flur 12, Flurstück 1

In den Inhaltsbestimmungen der Genehmigungsbescheide wurden Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen festgesetzt. Weiterhin beinhalten die Genehmigungsbescheide Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

> „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.
>
> Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides gestellt und begründet werden.
>
> Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de, im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) sowie gemäß § 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-

Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide sind vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, vom 20. November 2026 bis 3. Dezember 2026, auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten werden ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit sowie die im Bescheid in Bezug genommenen Antragsunterlagen innerhalb der Auslegungsfrist zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich können die Genehmigungsbescheide im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.